

GZ.: BMI-EE2020/0046-II/2/d/2009

Wien, am 13. November 2009

An alle

Bundespolizeidirektionen
Landespolizeikommandosnachrichtlich:
alle Ämter der Landesregierungen
alle LandesverkehrsabteilungenThomas Schmid
BMI - II/2/d (Referat II/2/d)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 53126/3135
Pers. E-Mail: thomas.schmid@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-2-d@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsdienst,
Kraffahrrecht
Überprüfung von Motorfahrrädern;
Bedeutung des sogenannten "Antimanipulationsaufklebers"

Im Rahmen diesjährigen Tagung der Leiter der Verkehrsabteilungen der Landespolizeikommandos, vom 13.10 bis 15.10.2009 in St. Oswald/Freistadt wurde der Erlass BMVIT-179.301/0001-II/ST4/2008 -Verwendung und Messung der Geschwindigkeit von Motorfahrrädern am Rollenprüfstand - erläutert. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Bedeutung des sogenannten „Antimanipulationsaufkleber“ hingewiesen. Im Zuge der allgemeinen Diskussion stellte sich die Frage, welche rechtliche Konsequenzen das Fehlen des Aufklebers nach sich ziehen und ab welchem Erstzulassungsdatum der Aufkleber verpflichtend auf Motorfahrrädern angebracht sein muss. Zu Klärung der offenen Fragen wurde das BMVIT um Stellungnahme ersucht.

Aus der Stellungnahme des BMVIT geht hervor, dass gemäß § 54 a KDV Antimanipulationsaufschriften auf Bauteilen seit 30.12.1993 verpflichtend sind. Der „Antimanipulationsaufkleber“ (Klebeschild) ist seit 30.12.1997 vorgeschrieben. Motorfahrräder mit einem Erstzulassungsdatum nach dem 30.12.1997 müssen über ein derartiges Klebeschild verfügen. Ist dies nicht der Fall, so ist neben einer allfälligen Anzeigerstattung eine Überprüfung gemäß § 56 KFG zu veranlassen. Das Fehlen des „Antimanipulationsaufklebers“ ohne weitere Verdachtsmomente einer tatsächlichen Manipulation, rechtfertigt aus Sicht des BMVIT nicht die Abnahme von Zulassungsschein oder Kennzeichentafel.

Rechtsquelle:

§ 54a Abs.4 und Abs.5

(4) Bei Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern), Kleinmotorrädern und Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer höchsten Motorleistung von nicht mehr als 11 kW müssen folgende Fahrzeugteile und Baugruppen durch Buchstaben, Ziffern oder Symbole identifizierbar sein:

- 1. Ansauggeräuschkämpfer (Luftfilter),*
- 2. Vergaser oder entsprechende Vorrichtung,*
- 3. Ansaugstutzen (sofern nicht mit Vergaser oder Zylinder oder Kurbelgehäuse in einem Stück),*
- 4. Zylinder,*
- 5. Zylinderkopf,*
- 6. Kurbelgehäuse,*
- 7. Auspuffrohr (sofern nicht mit dem Schalldämpfer in einem Stück),*
- 8. Schalldämpfer,*
- 9. Getriebeabtrieb (Antriebsritzel oder Riemenscheibe vorne),*
- 10. Radantrieb (Antriebskettenrad oder Riemenscheibe hinten),*
- 11. elektrische/elektronische Einrichtungen zur Motorsteuerung (Zündung, Einspritzung usw.) und im Fall einer Einrichtung, die geöffnet werden kann, alle verschiedenen elektronischen Datenträger,*

12. Querschnittverengung (Buchse oder sonstige).

Wenn diese Nummern nicht durch den Hersteller vergeben werden, sind sie von der Genehmigungsbehörde zuzuweisen. Sie müssen an den zu kennzeichnenden Teilen zuverlässig und dauerhaft angebracht sein. Die Buchstaben, Ziffern und Symbole müssen eine Höhe von mindestens 2,5 mm aufweisen und leicht lesbar sein.

(5) An jedem Motorfahrrad (Kleinkraftrad), Kleinmotorrad und Kraftrad mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer höchsten Motorleistung von nicht mehr als 11 kW muss an einer leicht zugänglichen Stelle ein dauerhaftes Schild von mindestens 60 mm x 40 mm angebracht sein. Es kann sich hierbei um ein Klebeschild handeln, das sich jedoch nicht ohne Beschädigung entfernen lässt.

Auf diesem Schild muss der Hersteller angeben:

- 1. Name oder Fabrikname des Herstellers,*
- 2. Kennbuchstabe für die Fahrzeugklasse,*
- 3. für Getriebeabtrieb und Radantrieb die Zahl der Zähne (im Fall eines Kettenrads) bzw. den Durchmesser der Riemenscheibe (in mm),*
- 4. Kennzahl(en) oder Symbol(e) der gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Teile oder Baugruppen. Die Buchstaben, Ziffern und Symbole müssen mindestens 2,5 mm hoch und leicht lesbar sein.*

(5a) Die Identifikationsnummern gemäß Abs. 4 Z 2 und Z 8 müssen auch mehrspurige Motorfahrräder, Motorräder sowie Motorräder mit Beiwagen aufweisen.

(5b) Am Fahrzeug müssen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben oder zuverlässig angebracht sein:

- 1. die im § 27 Abs. 1 erster Satz KFG 1967 angeführten Angaben und*
- 2. die in Abs. 4 und Abs. 5 angeführten Teilbezeichnungen und Nummern*

Um Information der Kontrollorgane wird ersucht.

Für die Bundesministerin:

Oberst Martin Germ

elektronisch gefertigt